

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) meine ich, möglich sein, die sicherlich nicht gering zu schätzenden organisatorischen Probleme zu bewältigen. - Vielen Dank.

(Beifall bei SPD, CDU und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Meine Damen und Herren, ich **schließe** hiermit die **Beratung**.

Wir schreiten zur **Abstimmung**. Auf Wunsch der drei Fraktionen ist in direkter Abstimmung zu entscheiden. Wer dem **Antrag Drucksache 12/3571** seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobel - Stimmenthaltungen? - Dann ist das einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:

6 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3407

- (B) Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses
Drucksache 12/3545

zweite Lesung

Ich weise auf den Änderungsantrag der Fraktion der CDU, Drucksache 12/3595, hin.

Bevor wir mit den Beratungen beginnen, mache ich darauf aufmerksam, daß die Fraktion der CDU mit Schreiben vom 11. Dezember 1998 gemäß § 81 unserer Geschäftsordnung eine dritte Lesung des Gesetzentwurfs nach der Urteilsverkündung durch den Verfassungsgerichtshof in dieser Angelegenheit beantragt hat.

Ich **eröffne** hiermit die **Beratung** und erteile als erstem Redner dem Kollegen Krumbein für die Fraktion der SPD das Wort.

Robert Krumbein (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Gesetz, das wir heute beraten, reagiert noch auf eine Initiative des ehemaligen Bundesfinanzministers Waigel, mit der er die Zuständigkeiten der Ober-

finanzdirektionen, soweit sie die Bundesseite betrafen, geändert hat. Das Land muß jetzt nachziehen. Wir vollziehen eigentlich nur die Beschreibung einer neuen Zuständigkeit der Finanzgerichtsbarkeit und tragen damit der Situation Rechnung - eigentlich eine völlig unspektakuläre Gesetzestechnik, wenn, ja wenn nicht auch hier wieder die Frage der Zusammenlegung der Ressorts von Justiz und Inneres politisch und rechtlich im Streit wäre, was natürlich zu Diskussionen führt.

Wie wir alle wissen, hat die CDU-Fraktion in Münster ein Organstreitverfahren angestrengt. Wenn man sich noch einmal ins Gedächtnis ruft, was nach der Entscheidung von Ministerpräsident Clement über die neue Regierungsbildung so alles in der Zeitung stand und wo die Probleme einer Zusammenlegung gesehen wurden, so muß man doch feststellen, daß die CDU bei ihrer Organklage nun bei weitem nicht das vorträgt, was immer in Rede stand, nämlich daß die hehren Grundsätze der Verfassung verletzt seien, daß das Gebot der Gewaltenteilung nicht richtig eingehalten werde. Nein, durch den Verfahrensbeauftragten wird nur noch gerügt, daß die Rechte des Landtages verletzt seien.

Über einige komplizierte juristische Umwege konstruiert der Verfahrensbeauftragte auf der Basis der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichtes dann diese angebliche Rechtsverletzung: Die Zusammenlegung sei wesentlich und habe deshalb der landesgesetzgeberischen Zustimmung bedurft, weil sie politisch umstritten sei. - Dies wird übrigens vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht als ein Grund im Sinne der Wesentlichkeitstheorie definiert, weil es sich hierbei in der Regel um grundrechtsrelevante Entscheidungen handeln muß.

Dann setzt der Verfahrensbeauftragte noch einen drauf, indem er behauptet, da seien - das ist immer etwas ganz Wesentliches - Fragen der Dienstaufsicht tangiert. Meine Damen und Herren, hier im Hause ist ja vieles politisch umstritten, nicht nur zwischen Regierung und Opposition; manchmal gibt es auch zwischen den Koalitionsfraktionen unterschiedliche Ansichten, manchmal auch innerhalb der eigenen Fraktion. Aber zu glauben, daß alles, worüber man politisch streiten kann, letztlich auch mittels rechtlicher Erwägungen vor Gericht ausgefochten werden kann, soweit sollte niemand in diesem Hause gehen.

(C)

(D)

(Robert Krumbein [SPD])

- (A) Zur Frage der Regelung der Dienstaufsicht findet man, wenn man sich die Mühe macht, in zahlreichen Gesetzen Beispiele. So ist etwa nach heutigem Gesetzesstand der Minister für Wissenschaft und Forschung nach § 63 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen der Dienstvorsetzte der Professoren. Oder: Die oberste Forstbehörde - und damit oberste Dienstaufsicht aller nachgeordneten Forstverwaltungen - ist bis heute laut entsprechendem Gesetz der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Den gibt es zwar schon lange nicht mehr, aber bislang hat sich da niemand beschwert. Das sind nur zwei Beispiele, die sich sicherlich zahlreich fortsetzen ließen, wenn man einmal den ganzen Hippel/Rehborn, wo die wichtigsten Landesgesetze gesammelt sind, durchblättern würde.

Meine Damen und Herren von der CDU-Fraktion, Sie müssen doch sehen, daß die Argumentation, die Sie vor dem Verfassungsgericht vortragen, bei der Vielzahl sich mittlerweile widersprechender Gesetze schon logisch eine Regierungsbildung gar nicht mehr möglich machen würde. Herr Ministerpräsident Clement wäre ja quasi gezwungen gewesen, sowohl einen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu benennen als auch einen Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, wie die richtige und zutreffende Beschreibung des Ressorts der Frau Kollegin Höhn ist, der auch schon in neueren Gesetzen Rechnung getragen wurde.

- (B) Gerade deshalb haben unsere Vorgänger eine sehr weise Entscheidung getroffen, indem sie in § 4 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes geregelt haben, daß sich derartige, in einzelnen Landesgesetzen getroffene Zuständigkeitsfestsetzungen dann ändern, wenn der Ministerpräsident eine andere Entscheidung trifft. Insofern ist das Landesorganisationsgesetz das übergeordnete Gesetz, dem sich alles andere unterzuordnen hat. Anders ist es praktisch gar nicht machbar.

Um noch einmal auf die Wesentlichkeitstheorie, die hier in Ihrem Schriftsatz eine große Rolle spielt, zurückzukommen: Wenn man das wirklich ernst meinte, dann muß man doch sehen, daß das Bundesverfassungsgericht eine Differenzierung vornimmt. Wo ein wesentlicher Gegenstand betroffen ist, muß der Gesetzgeber handeln, kann die Regierung nicht handeln. Im Umkehrschluß würde das für unsere Sachlage doch bedeuten, daß die Zusammensetzung eines Kabinetts immer, denkgesetzlich, nur durch ein Gesetz vorgenommen werden könnte. Jegliche Ressortzu-

- ständigkeit bedürfte eines formellen Gesetzes. Genau das ist nicht das Leitbild, das in Art. 52 Abs. 3 unserer Verfassung gezeichnet ist. Dort ist ausdrücklich geklärt, daß der Ministerpräsident für die Regierungsbildung zuständig ist. Sie finden in allen Kommentaren zur Landesverfassung, daß dieses Recht des Ministerpräsidenten eben nicht nur das Recht zur Auswahl bestimmter Personen beinhaltet, sondern daß es auch das Recht zur Festlegung der entsprechenden Aufgabenverteilung innerhalb des Kabinetts beinhaltet.
- (C)

Mich würde es reizen, jetzt noch etwas zur Zulässigkeit des Verfahrens zu sagen. Aber angesichts der knappen Zeit will ich es hierbei bewenden lassen. Mir ging es nur darum, die Peinlichkeit der Argumentation Ihres Verfahrensbevollmächtigten deutlich zu machen.

Das war wohl auch der Grund dafür, daß Ihr erster Gutachter, Herr Prof. Oldiges aus Leipzig - wie ich annehme, aus verständlicher Furcht um sein Renommee als Jurist -, Sie eben nicht vor dem Verfassungsgericht vertritt. Mit Genehmigung des Präsidenten möchte ich einmal aus dem von Herrn Prof. Oldiges im Auftrag der CDU-Fraktion erstellten Gutachten zitieren. Auf Seite 53 kommt er unter "C. Zusammenfassung der Ergebnisse" unter anderem zu diesen Schlußfolgerungen:

"Die Zusammenlegung von Innen- und Justizressort verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

Das Prinzip richterlicher Unabhängigkeit wird durch die Ressortzusammenlegung nicht berührt.

Die Landesverfassung enthält keine Bestimmung über gouvernementale Inkompatibilitäten und steht ihrem Wortlaut nach darum einer Realunion von Innen- und Justizressort nicht entgegen."

Zum Schluß kommt Herr Prof. Oldiges noch auf die Überlegung, es könnten verfassungskulturelle Grundsätze tangiert sein. Dazu kann ich Ihnen nur sagen: Mir ist keine einzige Entscheidung eines deutschen Verfassungsgerichtes bekannt, in der verfassungskulturelle Maßstäbe zum Gegenstand einer Entscheidung gemacht worden sind.

In kulturellen Fragen gehen Meinungen nun sehr oft weit auseinander. Meine Damen und Herren von der CDU-Fraktion, auch wenn eine Aufführung des Düsseldorfer Schauspielhauses vielleicht nicht Ihrem Verständnis von Kultur entsprechen

(D)

(Robert Krumbein [SPD])

- (A) sollte, bekommen Sie den Eintrittspreis deshalb nicht zurück. Genauso werden Sie in Münster mit Ihrem Antrag keinen Erfolg haben.

Sie haben in der Beratung im Rechtsausschuß - das findet sich in Ihrem Änderungsantrag zu dem heute zu beratenden Gesetz wieder - die Frage thematisiert, was denn die Landesregierung, was der Ministerpräsident durch seinen Verfahrensbevollmächtigten vor dem Verfassungsgericht hat erklären lassen. Da bitte ich Sie doch, einfach in die Akten zu sehen und sich den Wortlaut vor Augen zu führen. Für die Landesregierung wurde die Erklärung abgegeben, daß sie von sich aus keine weiteren Vollziehungsmaßnahmen durchführen wird.

Es gibt im weiteren Verfahrensgang ein Schreiben von Herrn Prof. Burmeister vom 6. November 1998. Das ist Ihr Verfahrensbevollmächtigter. Er hat irgendein Telefonat anscheinend mißverstanden und ist der Auffassung, der Vertreter der Landesregierung hätte zugesagt, daß die Landesregierung das Änderungsverfahren für dieses Gesetz nicht weiterbetreiben würde.

Ich kann dazu nur sagen: Juristen lernen schon in einem sehr frühen Semester, daß eine Erklärung zur Verfahrenseinstellung nicht gegenüber irgendeinem Verfahrensbevollmächtigten zu erfolgen hat, sondern eine Erklärung ist, die man gegenüber dem zuständigen Gericht abgeben muß. Das ist ausdrücklich nicht erfolgt. Im übrigen wird der Inhalt des Telefonats, auf das sich Herr Burmeister beruft, vom Verfahrensbevollmächtigten der Landesregierung in der Form, wie es da beschrieben ist, bestritten.

Wenn man auch noch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zitiert, muß man feststellen, daß Grundlage für die Entscheidung, das Eilverfahren einzustellen, ausschließlich die Erklärung der Landesregierung war, keine weiteren Vollziehungsmaßnahmen durchzuführen. Es wäre für mich auch schwer vorstellbar, daß der Ministerpräsident dieses Landes über ein Gesetz, das im Landtag eingebracht und beraten wird, dergestalt eine Erklärung abgibt, daß er jetzt verhindern wolle, daß es in Kraft tritt. Gesetzgeber ist immer noch dieses Haus. Für die Entscheidungen und Erklärungen, die erforderlich sind, um ein Gesetz zu verabschieden, und dazu, wann es verabschiedet wird, ist dieses Haus - und allenfalls der Präsident dieses Hauses - zuständig.

Meine Damen und Herren, obwohl Sie das alles spätestens seit der Diskussion im Rechtsaus-

schuß wissen, verbreiten Sie in Ihrem Änderungsantrag weiterhin offensichtlich Unwahrheiten. Es gibt, wie gesagt, keine Erklärung der Landesregierung gegenüber dem Verfassungsgerichtshof zum Fortgang dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Gestatten Sie mir eine Bemerkung am Rande: Sie sollten doch eigentlich froh darüber sein, daß die Landesregierung Ihnen die Chance gibt, Ihre Meinung zu äußern. Dafür ist das Gesetzgebungsverfahren doch wie geschaffen. Sie haben gerügt, daß der Ministerpräsident dem Landtag nicht die Chance gegeben hat, zu dieser Ressortzusammenlegung etwas zu sagen. Jetzt haben Sie die Chance. Wir haben unterschiedliche Ansichten. Darüber kann man abstimmen.

Ich komme zum Schluß. Der Landtag wird gleich in seiner Abstimmung dokumentieren - indem er das Gesetz so beschließt, wie es von der Landesregierung eingebracht wurde -, welche Auffassung er zu den verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten und des Hohen Hauses vertritt. Er macht sich dabei ausdrücklich die Begründung des Regierungsentwurfs zu Artikel 1 Nrn. 3 und 4 zu eigen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile für die Fraktion der CDU Frau Kollegin Opladen das Wort.

Maria Theresia Opladen (CDU)*: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Natürlich geht es in der heutigen Diskussion nur vordergründig um die Änderungen der §§ 4 und 9 des Ausführungsgesetzes der Finanzgerichtsordnung. Es geht hintergründig um den Organisationserlaß vom 9. Juni 1998, um die Zusammenlegung der beiden Ministerien Innen und Justiz. Durch diese Zusammenlegung hat der Ministerpräsident das Recht des nordrhein-westfälischen Landtags, das organisatorische Verhältnis von Innen- und Justizministerium durch Gesetz zu bestimmen, verletzt. Darum geht es.

(Beifall bei der CDU)

Der Ministerpräsident hat die Grenze der administrativen Organisationsgewalt überschritten und in den dem Landesgesetzgeber überantworteten Gegenstandsbereich der gesetzesförmigen organisatorischen Gestaltung der Verwaltung eingegriffen. Die Bedeutung der hier in Streit stehen-

(C)

(D)

(Maria Theresia Opladen [CDU])

- (A) den Vorschriften des Ausführungsgesetzes dürfte jedem klar sein, der einen Blick in die Klageschrift der CDU-Landtagsfraktion geworfen hat. Das gilt natürlich nicht für die GRÜNEN. Wenn ich allein an die Debatte im Rechtsausschuß denke - insbesondere an die Äußerungen von Herrn Appel -, kann ich nur zu dem Schluß gelangen, daß die GRÜNEN die Klage entweder nicht verstanden, nicht gelesen haben oder nicht verstehen wollten. Eins davon ist möglich.

(Zuruf von der CDU: Beides!)

- Es war vielleicht alles zusammen. Die Rolle der GRÜNEN in dieser Angelegenheit ist ohnehin ziemlich unerträglich.

(Beifall bei der CDU)

Ich habe in dieser Angelegenheit schon einmal auf Ihre schizophrene Haltung, Frau Bainski, hingewiesen. Sie lehnen ja die Zusammenlegung der Ministerien ab. Sie begrüßen den Zeitgewinn, der durch die von uns eingeleitete Organklage erreicht wurde, und Sie wünschen dieser Klage viel Erfolg. Aber im gleichen Atemzug tun Sie nichts, um den jetzt errungenen Zeitgewinn zu nutzen. Sie halten still. Sie helfen sogar bei der Umsetzung einer Entscheidung - jetzt gleich werden Sie es tun -, die Sie nicht wollen und die natürlich nicht gerichtsfest ist.

- (B) Wie sich parlamentarisches Verständnis und die Auffassung von Rechten der Opposition und dieses Hauses doch ändern können, wenn man zum gegängelten Koalitionspartner wird! Da fehlt es schlicht und ergreifend an Mut und Streitlust. Man darf nur noch gespannt sein, welche Ihrer Überzeugungen Sie noch zu Grabe tragen werden - um des Koalitionsfriedens und des meines Erachtens angeschlagenen Ansehens des Ministerpräsidenten zuliebe.

Niemanden in der Öffentlichkeit hätte es gewundert, wenn alle Fraktionen dieses Hauses den vorliegenden Gesetzentwurf heute einfach geschoben hätten - im Gegenteil, man durfte dieses erwarten. Denn immerhin hat Herr Clement erklärt, er werde bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Klage keine organisatorischen oder sonstigen Schritte einleiten und tun. Der Organisationserlaß sollte eben nicht weiter verfestigt werden. Es sollten keine Fakten geschaffen werden, die die Umkehrung des Erlasses erschweren oder vereiteln würden. Es sollten eben auch keine Fakten geschaffen werden, die vor diesem Hintergrund die Entscheidung des Verfassungsgerichts-

- hofs beeinträchtigen könnten. So war die Erklärung auszulegen, und nicht anders. (C)

Damit komme ich zum Kern unseres heutigen Streits. Darum geht es eigentlich. Was zählt eigentlich in diesem Land das Wort des Ministerpräsidenten? Wieviel sind die Rechte einer Opposition hier in diesem Haus eigentlich wert? Was bedeutet der Begriff "Achtung des Verfassungsgerichtshofs"? Das Verhalten der Regierungsfractionen läßt nur eine kurze Antwort zu: eigentlich nicht besonders viel.

Sie berufen sich jetzt alle darauf, daß die Erklärung des Ministerpräsidenten das Parlament ja nicht binden würde. Ein noch durchsichtigeres Argument kann es kaum geben. Meine sehr verehrten Damen und Herren, eine in Streit befangene Entscheidung des Ministerpräsidenten bindet dieses Parlament erst recht nicht. Sie zwingt auch nicht dazu, in quasi vorweggehendem Gehorsam gegenüber ihm noch schnell zu tun, was er gern getan hätte, wenn er nicht dazu gezwungen gewesen wäre, auf weitere Maßnahmen zu verzichten.

Lassen Sie mich an dieser Stelle wieder einmal zu einem immer wieder bemühten Ammenmärchen Stellung nehmen. Es ist schlicht falsch zu behaupten, die Erklärung des Ministerpräsidenten sei Ausdruck seiner Achtung vor dem Verfassungsgerichtshof oder diene der Beschleunigung des Verfahrens. Dies ist schlichtweg falsch. Der Ministerpräsident hat ausschließlich, um der Peinlichkeit zu entgehen, eine einstweilige Anordnung vom Verfassungsgerichtshof kassieren zu müssen, solche Erklärungen abgegeben und zugesichert, bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine weiteren Maßnahmen zu unternehmen. Er hat damit ja freiwillig unserem Antrag entsprochen. (D)

Aber diese Tatsache macht doch noch einen weiteren wichtigen Punkt deutlich. Sie mögen ja nach wie vor, Herr Krumbein, von der Richtigkeit Ihrer Rechtsauffassung überzeugt sein. Es ist eine sehr schwierige juristische Materie, die da behandelt wird. Aber eins ist klar: Die Klage der Landtagsfraktion der CDU steht offensichtlich nicht auf tönernen Füßen, wie Sie es ja, auch gemeinsam mit dem Herrn Minister, der Öffentlichkeit immer erzählen. Die oberflächlichen und, wie ich finde, ziemlich anmaßenden Erklärungen des Herrn Clement in der Debatte am 2. September ändern daran überhaupt nichts. Auch das von Ihnen, Herr Behrens, in der Debatte in der letzten

(Maria Theresia Opladen [CDU])

- (A) Woche bemühte Zitat von Professor Sendler - ich wiederhole es einmal: "Wenn Vertrauen" gemeint ist: in die Integrität der Justiz "wirklich verlorengehen sollte, dann durch das unverantwortliche Gerede derer, die sich für verantwortlich halten" - ändert nichts daran.

Nebenbei glaube ich, Herr Behrens, daß Sie sich oder dieser Regierung keinen großen Gefallen getan haben, als Sie ausgerechnet Herrn Professor Sendler zitiert haben. Denn ganz offensichtlich haben Sie ja immer noch nicht verstanden, daß die Kritik an der Zusammenlegung von Innen und Justiz eben nicht von Querulanten und bloßen Opportunisten erhoben wurde. Vielmehr gab es doch eine seltene Einigkeit bei all denen, die von Justiz fachlich etwas verstehen: bei unseren Richtern, den Gerichtspräsidenten, den Amtsrichtern, den Landesrichtern, bei Rechtsanwälten, bei allen, die damit fachlich zu tun haben. Deswegen halte ich es - um ehrlich zu sein - für eine ziemliche Dreistigkeit, diesen Leuten in einem so sensiblen juristischen Verfahren mit diesem, wie ich meine, unpassenden Zitat von Herrn Professor Sendler solche Beweggründe zu unterstellen.

(Beifall bei der CDU)

- (B) Aber dieses Zitat kommt natürlich auch viel zu spät, und es trifft nicht den Kern der Klage, Herr Minister, wie Sie sehr wohl wissen. Das bisherige Verfahren hat ja auch diese Kritik schon weit hinter sich gelassen. Herr Behrens, Sie sind ja nun immerhin auch Justizminister und wissen als Jurist genauso gut wie ich, daß ein Verfassungsgerichtshof nie auch nur ansatzweise auf die Idee gekommen wäre, eine Einstweilige Anordnung in Erwägung zu ziehen, wenn die dahinter stehende Klage offensichtlich erfolglos wäre. Er würde dann dem Gesetz widersprechen. Die Chancen stehen mindestens 50:50, wie man so schön sagt. Deshalb gab es überhaupt die Absicht, eine Einstweilige Anordnung zu erlassen. Wenn unsere Klage rechtlicher Unfug wäre, dann hätten Sie allerdings getrost das Verfahren und die Entscheidung über den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung abwarten können. Daß Sie das nicht getan haben, zeigt, daß Sie selber sehr genau wissen, daß wir mit unserer Klage zwar juristisches Neuland betreten, aber daß wir mit ihr durchaus Aussicht auf Erfolg haben.

Jedenfalls: Ihr Organisationserlaß, nicht unsere Klage, steht auf tönernen Füßen, und der Organisationserlaß bleibt damit im Streit. Dies ist Anlaß genug, die allen erkennbare Absicht des Handelns

- (C) des Verfassungsgerichtshofs dieses Landes nicht zu unterlaufen, nämlich zu verhindern, daß bis zu seiner endgültigen Entscheidung so getan wird, als gäbe es die Klage nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Ministerpräsident hat seine Verzichtserklärung auf das Gesetzgebungsverfahren zu den hier anstehenden Regelungen erweitert. Er hätte das kaum getan, wenn es seiner Meinung nach um Belanglosigkeiten ginge. Ich darf noch einmal kurz auf die Begründung des Gesetzentwurfs eingehen. Sie zeichnen den Organisationserlaß nach, und Sie geben dem Ministerpräsidenten einen Freibrief für jede wie auch immer geartete organisatorische Entscheidung. Ist es das, was Sie wollen?

(Zuruf von der SPD: Ja!)

Oder ist es das, was Sie glauben, jedem erklären zu können, dem Sie bisher mitgeteilt haben - da spreche ich jetzt insbesondere die GRÜNEN an -, spätestens im Jahre 2000 werde es wieder einen Justizminister und einen Innenminister geben? Wollen Sie jetzt gleich wirklich die Entscheidung des Ministerpräsidenten noch einmal bestätigen, die Sie dem Grunde nach angreifen? Wollen Sie jetzt Ihre Zustimmung erteilen, von der Sie behaupten, sie hätte es nie gegeben, wenn man Sie gefragt hätte?

(D) Meine Damen und Herren, ich halte es für bedauerlich, daß wir heute und hier zum Streit gezwungen sind. Allen hier im Saal war bereits bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs das Problem klar. So wies der Justizminister darauf hin, daß die Entscheidung zum Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung noch im Laufe der Beratungen im Rechtsausschuß ergehen würde. Das heißt, alle Beteiligten würden diese Entscheidung in ihre Beratungen einbeziehen und berücksichtigen können. Es war allerdings ein Trugschluß anzunehmen, der Justiz- und Innenminister würde in diesem Sinne auch Einfluß auf die Beratungen nehmen oder gar den Gesetzentwurf im Falle eines Falles bis zur endgültigen Entscheidung zurückziehen.

Wir hätten eigentlich hier schon Zweifel haben müssen, wenn man sich die zeitlichen Abläufe noch einmal vergegenwärtigt. Die erste Lesung war am 4. November, die Erklärung des Ministerpräsidenten trägt ebenfalls das Datum 4. November. Ich darf doch wohl zu Recht davon ausgehen, daß der Minister des streitbefangenen Ressorts über diesen Schritt informiert war. Vor diesem Hintergrund mutet es erstaunlich an, daß

(Maria Theresia Opladen [CDU])

- (A) der Innen- und Justizminister noch in der Plenardebatte lediglich davon ausgeht, "daß die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über die Einstweilige Anordnung in dieser Sache vor Verabschiedung dieses Gesetzes im Landtag vorliegen wird." Zitat! Hier wäre Zeit gewesen zu erklären, daß die Landesregierung nichts weiteres veranlassen würde; hier wäre Zeit gewesen, das weitere Verfahren vor diesem Hintergrund zu präzisieren oder es anzuhalten.

Anläßlich der Debatte zum Haushalt in der vorigen Woche habe ich bereits ausgeführt, daß die Erklärung der Regierungsfractionen, nicht an prozessuale Erklärungen des Ministerpräsidenten gebunden zu sein, wenig überzeugend ist. Ich habe gesagt: Das ist Haarspalterei. Und das ist auch so. Daraufhin hat mir der Herr Innen- und Noch-Justizminister vorgehalten, ich würde moralisierend reden. Ist Moral denn etwas Verwerfliches? Aus meiner Sicht würde es überhaupt nichts schaden, diesem Wort etwas mehr Beachtung zu schenken.

(Beifall bei der CDU)

- (B) Aber vielleicht ist das von jemandem, der Worte wie "Verfassungskultur" belächelt, zuviel verlangt, was ich persönlich, ohne moralisierend sein zu wollen und zu sein, für eine ziemlich schlimme Angelegenheit halte.

(Beifall bei der CDU)

Die Landesregierung hat einsam und allein eine Entscheidung getroffen, die nicht nur aus unserer Sicht verfassungspolitisch untragbar ist und die in die Rechte des Parlaments und in unsere Rechte als Opposition eingreift.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist jetzt Sache der Fraktionen, mit zu entscheiden, ob sie ein solches Verfahren durch die Änderung des Ausführungsgesetzes der Finanzgerichtsordnung noch zementieren wollen. Wenn Sie hinter dem Ministerpräsidenten stehen, bitte, dann müssen Sie es tun! Hier und heute geht es auch überhaupt nicht darum, ob unsere Klage Aussicht auf Erfolg hat, wovon ich allerdings persönlich überzeugt bin, insbesondere - das darf ich ausdrücklich sagen - angesichts der jetzt vorliegenden Klageerwidlung des Ministerpräsidenten.

Es geht schlicht um die Frage, ob man eine gesetzgeberische Entscheidung trifft, die zweifellos genauso gut in zwei Monaten getroffen werden könnte. Es gäbe überhaupt keinen Stillstand der Rechtspflege, wenn man das nach der Entscheidung

des Verfassungsgerichtshof beschließen würde. Wir haben den Änderungsantrag gerade aus diesem Grunde eingebracht. (C)

Es geht Ihnen darum, daß man, wenn man gleich dem Ausführungsgesetz zustimmt, noch einmal so richtig zeigen will, wer hier Mehrheiten hat, und man will zeigen, daß Anliegen der CDU, auch wenn sie Anliegen des Rechtsstaates sind, den Koalitionsfraktionen nichts wert sind.

Oder man will mit der Änderung des Gesetzes versuchen, doch noch hilfreiche Fakten für das weitere gerichtliche Verfahren zu schaffen, und wird das wohl auch müssen. Ihr Verhalten ist deshalb eher ein Beleg für den zu erwartenden Erfolg unserer Klage nach jetzigem Stand. Sie sind ganz schön hektisch, stelle ich fest.

Da die Grünen ihr Einverständnis natürlich nur offiziell erklären, weil es nach ihrer Ansicht um eine Leerformel geht, kann bezweifelt werden, daß sie diesem Erfolg unserer Klage damit noch eine Hürde in den Weg stellen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie alle sollten sich bei der heutigen Abstimmung in zweiter Lesung darüber im klaren sein, daß dies die einzigen wirklichen Gründe für die Verabschiedung eines Gesetzes in der vorliegenden Form am heutigen Tage sind und sein können. Dafür sollten wir uns eigentlich alle viel zu schade sein. - Danke schön. (D)

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Hans-Ulrich Klose: Ich erteile das Wort Frau Kollegin Bainski für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Christiane Bainski (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Frau Kollegin Opladen! Ich stehe durchaus dazu, daß ich Ihnen bei Ihrer Klage auch weiterhin viel Erfolg wünsche und daß ich auch durchaus hoffe, daß Sie nicht auf tönernen Füßen steht.

Es ist ja so: Sollten Sie diese Klage verlieren, würde für das Anliegen, das meine Fraktion hat, nämlich weiterhin inhaltlich, positiv nach vorne gerichtet über die Probleme der Zusammenlegung der Ministerien für Inneres und Justiz zu diskutieren und möglicherweise auch wieder zu einer Aufhebung dieser Zusammenlegung zu kommen, durchaus ein gewisser Schaden entstehen. Des-

(Christiane Bainski [GRÜNE])

(A) halb bin ich natürlich der Hoffnung, daß Ihre Rechtsberatung so qualifiziert ist, daß Sie da durchkommen.

Allerdings teilt unsere Fraktion nicht Ihre Auffassung in Zusammenhang mit diesem Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung.

(Theodor Kruse [Olpe] [CDU]: Das ist doch nicht zu fassen!)

Kollege Krumbein hat schon erwähnt, daß es bei diesem Gesetzentwurf vorrangig um eine organisationsrechtliche Maßnahme geht. Durch die Rundverfügung des ehemaligen Bundesfinanzministers vom März diesen Jahres wurden die Aufgaben der Oberfinanzdirektionen neu geregelt. Für die Bundesangelegenheiten ist nur noch die Oberfinanzdirektion Köln zuständig. Dementsprechend wurden auch die Aufgaben der Oberfinanzdirektionen in NRW im September des Jahres neu aufgeteilt, so daß jetzt die Regierungsbezirke zuständig sind und die in Rede stehenden organisationsrechtlichen Maßnahmen auf den Weg gebracht werden können. Ich denke, diese Maßnahmen machen auch einen Sinn.

(B) Ihrer Auffassung, bei der Formulierung in § 4 betreffend den Zuständigkeitsbereich der obersten Landesbehörde handelte es sich um ein besonderes Problem, folgen wir nicht. Wir sagen: Dies ist ein abstrakter Begriff. Er kann auch so stehenbleiben, wenn das Ministerium wieder auseinandergenommen wird.

(Beifall des Reinhold Trinius [SPD])

Dann braucht man das Gesetz später nicht erneut zu ändern. Das ist für uns eine abstrakte Formulierung, die nichts mit einer Zustimmung zur Zusammenlegung der Ministerien zu tun hat.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

Ich erinnere noch einmal an die Debatte hier im Plenum kurz nach dieser Zusammenlegung im Zusammenhang mit der Regierungsbildung. Kollege Appel hatte für unsere Fraktion erklärt, daß wir, wenn wir nach dem Buchstaben des Gesetzes gingen, nicht unbedingt sicher sein könnten, daß dies nicht hätte gemacht werden können, daß wir aber aus inhaltlichen Gründen gegen diese Zusammenlegung sind, und zwar durchaus aus Gründen, die Frau Kollegin Opladen mit Verfas-

(C) sungskultur bezeichnet hat, und vor dem Hintergrund von Ethik und Moral in Politik.

(Reinhold Trinius [SPD]: Ist das nicht etwas überzogen?)

Wir denken, daß hier verfassungsrechtliche Grundsätze durchaus verletzt worden sind. Das heißt aber nicht, daß wir mit der Verabschiedung dieses Gesetzes heute davon ausgehen, daß die inhaltliche Auseinandersetzung nicht weiter stattfinden könnte. Den Rechtsstreit haben Sie gewählt. Das Ergebnis wird abzuwarten sein. Aus unserer Sicht gibt es aber keinen Grund, das Gesetz weiter anzuhalten. - Wir stimmen deshalb zu.

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die Landesregierung erteile ich Herrn Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Minister für Inneres und Justiz: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Zwei Punkte vorab: Im Interesse eines funktionierenden und funktionsfähigen Ministeriums für Inneres und Justiz scheint es auch nach dem Beitrag von Frau Bainski geboten zu sein, doch wieder auf die absolute Mehrheit der SPD im Jahre 2000 zu setzen -

(Beifall bei der SPD)

ein Grund mehr, kann ich da nur sagen.

Ein zweiter Punkt - das stelle ich nach der Debatte fest -: Wo drei Juristen zusammentreffen, gibt es offenbar mindestens drei Meinungen.

(Zuruf von der CDU: Jetzt spricht der Psychologe!)

- Tja. Aber wir reden hier ja über juristische Auseinandersetzungen und juristische Fragen.

Frau Opladen! Herrn Sendler, den anerkannten ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes nun so ins Abseits zu stellen, wie Sie es mit der fachlichen Qualifikation zu tun versuchen, damit schießen Sie meiner Meinung nach weit über das Ziel hinaus. Herr Sendler genießt höchstes Renommee unter Juristen. Er ist einer der anerkanntesten Gerichtspräsidenten der vergangenen Jahre gewesen.

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A) Meine Damen und Herren! Er hat nun einmal diese Auffassung, die - mir tut es leid für Sie - nicht mit Ihrer übereinstimmt, auch nicht mit der - das muß ich zugeben - mancher Gerichtspräsidenten in Nordrhein-Westfalen. Er vertritt aber eine Auffassung, die nicht nur öffentlich, sondern auch in Briefen an den Ministerpräsidenten und an mich auch von Politikern der Union vertreten worden ist. Ich will das hier nicht offenlegen. Ich will auch nichts zitieren. Aber ich könnte Ihnen Briefe von Ministerkollegen aus anderen Bundesländern vorlesen, die das genaue Gegenteil dessen aussagen, was Sie hier vortragen. Also, ich wäre da etwas vorsichtig - auch mit Bewertungen, mit Moral und solchen Dingen.

(Beifall bei der SPD)

Für die Landesregierung, meine Damen und Herren, will ich nur einen Punkt ansprechen, der auch im Mittelpunkt der Debatte steht. Denn die Beratungen im Rechtsausschuß des Landtags haben ja gezeigt, daß der maßgebliche sachliche Gehalt des Gesetzentwurfs zwischen allen Fraktionen unstreitig ist.

(B) Der allein erwähnenswerte und auch streitige Punkt ist nun der Vorschlag, in zwei Vorschriften des Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung das Wort "Justizminister" als Bezeichnung für die oberste Landesbehörde, die die Dienstaufsicht über die Finanzgerichtsbarkeit ausübt, zu ändern. Diese Bezeichnung ist, ob Sie es wahrhaben wollen oder nicht, meine Damen und Herren von der Opposition, verehrte Frau Bainski, wie wir alle wissen, inzwischen schlicht falsch. Es ist deshalb nicht mehr als eine bloße Reaktion, die überholte Bezeichnung den neuen Gegebenheiten, die nun einmal da sind, anzupassen.

Die Landesregierung begrüßt deshalb, daß im Parlament mehrheitlich kein Anlaß gesehen wird, von dieser sachlich gebotenen und die verfassungsmäßige Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten nachvollziehenden Anpassung Abstand zu nehmen.

Ein solcher Anlaß, meine Damen und Herren, ist auch nicht die von der CDU-Fraktion angestrebte Organklage beim Verfassungsgerichtshof unseres Landes gegen die Zusammenlegung von Innen- und Justizministerium. Denn der Ministerpräsident - auch ich zitiere das hier noch einmal - hat gegenüber dem Verfassungsgerichtshof erklärt - wörtlich -

"daß die Landesregierung von sich aus bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine weiteren Vollziehungsmaßnahmen durchführen wird."

Meine Damen und Herren, an diese Erklärung hält sich die Landesregierung außerordentlich penibel: "keine weiteren Maßnahmen". Sie wird aber auch nicht vorher getroffene Entscheidungen zurücknehmen. Auch das ist mittelbar dieser Erklärung zu entnehmen. Die Änderung des Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung widerspricht dieser Erklärung ganz offensichtlich nicht.

Es gibt keine weitere Erklärung etwa des Inhalts, daß auch keine Änderung des § 4 des Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung betrieben werden sollte. Eine solche Erklärung ist weder vom Verfahrensbevollmächtigten des Ministerpräsidenten noch gar vom Ministerpräsidenten selbst abgegeben worden. Eine solche Erklärung wäre auch aus zeitlichen und sachlichen Gründen überhaupt nicht nachvollziehbar gewesen.

Ich will die Zeitabläufe in Erinnerung rufen. Die Landesregierung hat in der Kabinettsitzung am 29. September 1998 die Einbringung des hier zu beratenden Gesetzentwurfs beim Landtag beschlossen. Die Organklage der CDU ist erst am 19. Oktober beim Verfassungsgerichtshof anhängig geworden. Und die von mir bereits zitierte Erklärung des Ministerpräsidenten, keine weiteren Vollziehungsmaßnahmen durchzuführen, ist mit Schriftsatz - das ist richtig wiedergegeben worden - vom 4. November dieses Jahres gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abgegeben worden. Am selben Tage wurde der Gesetzentwurf hier beim Landtag erstmalig beraten; da war er längst eingebracht und von der Landesregierung verabschiedet.

In dem Zeitpunkt, in dem die angebliche Erklärung des Verfahrensbevollmächtigten des Ministerpräsidenten abgegeben worden sein soll, war, meine Damen und Herren, der Gesetzentwurf längst eingebracht und lag der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr in der Hand der Landesregierung, sondern in der des Gesetzgebers.

Es kommt - das hat Herr Abgeordneter Krumbein hier auch ausgeführt - ein weiterer Gesichtspunkt hinzu: Mit der Organklage rügt die CDU-Fraktion doch gerade, daß die Organisationsentscheidung des Ministerpräsidenten Rechte des Landtags verletzt habe. Durch den Gesetzentwurf erhält

(C)

(D)

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A) nun aber gerade der Gesetzgeber Gelegenheit, diese Organisationsentscheidung durch redaktionelle Anpassung des Gesetzes nachzuzeichnen und damit auch die Abgrenzung zwischen verfassungsmäßiger Organisationsgewalt des Ministerpräsidenten und der Gesetzgebungskompetenz dieses Landtags zu bestätigen.

Die Befassung des Landtags mit den streitigen Vorschriften entspricht gerade dem Begehren, wie es die CDU-Fraktion dem Verfassungsgerichtshof gegenüber zum Ausdruck gebracht hat. Dem prozessualen Begehren der CDU-Fraktion wird mit der Verabschiedung dieses Gesetzesentwurfs zumindest für das Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung entsprochen.

Dabei lasse ich ausdrücklich die Frage offen, ob dieses prozessuale Begehren materiell-verfassungsrechtlich begründet ist oder nicht. Denn darüber, meine Damen und Herren, wird der Verfassungsgerichtshof entscheiden.

Insgesamt ist deshalb kein vernünftiger Grund vorhanden, mit Rücksicht auf die Organklage der Oppositionsfraktion von einer Verabschiedung des Ihnen vorliegenden Gesetzesentwurfs hier und jetzt Abstand zu nehmen. - Vielen Dank.

(B) (Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Herr Moron hat sich zur Geschäftsordnung gemeldet.

Edgar Moron (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die CDU-Fraktion hat beantragt, eine dritte Lesung zu diesem Gesetzesentwurf durchzuführen. Das ist ihr gutes Recht.

Ich beantrage namens der SPD-Fraktion, die Tagesordnung von morgen um den entsprechenden Tagesordnungspunkt einer dritten Lesung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung zu ergänzen und dies als letzten Tagesordnungspunkt zu behandeln. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN - Heinz Hardt [CDU]: Das müssen wir morgen bereden, nicht heute! - Edgar Moron [SPD]: Nein, morgen ist es zu spät!)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich **schließe die Beratung.**

Ich lasse **abstimmen**, erstens über den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 12/3595**. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Damit ist der Änderungsantrag mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **abgelehnt**.

Ich lasse zweitens über den **Gesetzesentwurf** abstimmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung Drucksache 12/3554 den Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen. - Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Damit ist der Gesetzesentwurf in zweiter Lesung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU **angenommen**.

Meine Damen und Herren! Die von der Fraktion der CDU gemäß § 81 der Geschäftsordnung beantragte dritte Lesung des Gesetzesentwurfs ist zwingend. Sie findet statt, wenn sie von einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder des Landtags beantragt wird. Die Fraktion der SPD hat durch ihren Geschäftsführer eben gemäß § 39 Abs. 1 der Geschäftsordnung beantragt, die **Tagesordnung der morgigen Sitzung** um die dritte Lesung des Entwurfs zu **ergänzen**.

Ich lasse jetzt hierüber abstimmen. Wer stimmt dieser Änderung der Tagesordnung von morgen zu? - Wer stimmt dagegen? - Damit ist der Antrag auf Änderung der morgigen Tagesordnung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU **angenommen**. Die Tagesordnung der morgigen Sitzung wird um diesen Punkt ergänzt. Er wird im Anschluß an die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 1999 aufgerufen.

Ich rufe nun auf:

7 Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Gesetzesentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/3428 (Neudruck)

(C)

(D)